

**RS OGH 2001/2/22 2Ob33/01v,  
2Ob57/05d, 2Ob177/05a, 2Ob10/07w,  
2Ob178/07a, 2Ob16/14p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2001

## Norm

ABGB §1298

ABGB §1319a A

BStFG 1996 §7

## Rechtssatz

Die zeitabhängige Maut (Vignettenmaut) gemäß § 7 BStFG 1996 ist keine Abgabe sondern ein privatrechtliches Entgelt. Die Haftungseinschränkung auf grobe Fahrlässigkeit gemäß § 1319a ABGB ist in diesem Fall nicht anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 33/01v  
Entscheidungstext OGH 22.02.2001 2 Ob 33/01v  
Veröff: SZ 74/25
- 2 Ob 57/05d  
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 2 Ob 57/05d  
Beisatz: Der Autobahnhalter hat gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass er die objektiv gebotene Sorgfalt eingehalten hat; gelingt ihm dieser Beweis nicht, so steht ihm allenfalls noch der Beweis offen, dass ihm die Nichteinhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht vorwerfbar ist. (T1)
- 2 Ob 177/05a  
Entscheidungstext OGH 11.08.2005 2 Ob 177/05a  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Unter welchen Umständen aus Gründen der Verkehrssicherheit Leitschienen anzubringen sind, kann jeweils nur aufgrund der örtlichen Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. (T2)
- 2 Ob 10/07w  
Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 10/07w  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Die Sorgfaltspflichten eines Autobahnhalters, den keinesfalls eine Erfolgshaftung trifft, dürfen nicht überspannt werden; Unzumutbares ist von ihm auch bei der Prüfung seines Verhaltens auf leichte Fahrlässigkeit nicht zu verlangen. (T3); Beisatz: Unter welchen Umständen aus Gründen der Verkehrssicherheit im Einzelfall eine Sperre von Autobahnabschnitten zu verfügen ist, entzieht sich aber einer allgemeinen Aussage des Obersten Gerichtshofes und begründet daher keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T4)
- 2 Ob 178/07a  
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 178/07a  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Sorgfaltspflichten eines Autobahnhalters, den keinesfalls eine Erfolgshaftung trifft, dürfen nicht überspannt werden. Unzumutbares ist von ihm auch bei der Prüfung seines Verhaltens auf leichte Fahrlässigkeit nicht zu verlangen. (T5)
- 2 Ob 16/14p  
Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 16/14p  
Vgl; Beis wie T5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114743

## Im RIS seit

24.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)